

Stand 05.06.2020 II.
Eifelcamp:

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

Stationiert sein werden wir auf den Campingplätzen „natur bewegt dich“ in Woffelsbach und dem Camping Rursee in Rurberg. Die Gruppe wird auf beide Campingplätze aufgeteilt um die Hygienevorschriften einhalten zu können. Geplant sind Gruppengrößen pro Platz von circa 50 Teilnehmern in den ersten zwei Wochen und circa 90, jedoch maximal 100 Teilnehmern, in den letzten 4 Wochen. Der Gesamtzeitraum wird vom 29.06.-09.08.2020 sein.

Unser Programm wird sich auf Kleingruppenspiele, Kleingruppenaktionen und kleine Workshops beschränken, sodass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

1. Die Teilnehmer und Betreuer sind zur Eigenanreise verpflichtet.
2. Der Check in Bereich wird durch ein Wegeleitsystem entzerrt und die Teilnehmer per Übersichtskarte nach dem einchecken zu ihrem Zelt geleitet.
3. Im Eingangsbereich und auf dem Gelände stehen Händedesinfektionsspender uneingeschränkt zur Verfügung. Zudem sind im Eingangsbereich und beim Einchecken deutlich sichtbare Hinweise angebracht. Die Betreuer erinnern bei den Essenszeiten an die zu beachtenden Infektionsschutzregelungen und achten auf Einhaltung über den Tag.
4. Die Wegeleitung auf der Campingwiese ist durch ein Einbahnstraßensystem zwischen den Zelten und ausreichend großen Hauptwegen aufgeteilt.
5. Bei Betreten des Geländes werden:
 - 5.1 Kontaktdaten der Teilnehmer
 - 5.2 Zeitraum der Nutzung des Camps
 - 5.3 Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und durch die Campleitungen unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert, 4 Wochen aufbewahrt und anschließend sicher vernichtet.
6. Zutritt zum Camp ist zudem Teilnehmern sowie Teamern mit Symptomen einer Atemwegsinfektion zu verweigern; Ausnahmen bei Teamern sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
7. Besuch durch Eltern, Verwandte, Freunde oder Kirchenamtsträgern ist untersagt. Nur die Teilnehmer und Betreuer der Fahrt sind auf der Campingwiese gestattet.

8. Die Teilnehmer und Betreuer werden in „4 Mann-Zelten“ und einem Vorraum untergebracht. Die Zeltbewohner setzen sich aus den Bezugsgruppen zusammen, wodurch das Einhalten der Abstandsregel nicht von Nöten ist.
9. Die Belegung der Blockhäuser wird mit 6-8 Personen erfolgen. Die Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes ist nicht einzuhalten, da die Personen aus einer Bezugsgruppe sind.
10. Die gemeinsame Nutzung eines Innenzelts ist nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Teilnehmer, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist die Teilnahme an der Fahrt zu verwehren.
11. Die Gruppen werden in klein Gruppen a 10 Kinder unterteilt, welche für die 2 Wochen die „Familie“ ergeben und somit ohne Mundschutz miteinander in Kontakt treten dürfen.
12. Selbstbedienung der Teilnehmer an offenen Getränkependern bleibt bis auf Weiteres unzulässig. Flaschenabgabe ist zulässig.
13. Für die Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen wird, durch offenstehende Türen und Fenster des Eingangsbereiches, für eine bei ausreichende Belüftung gesorgt. Die Dusch und Waschräume verfügen über Einzelkabinen oder befinden sich in einem Mindestabstand von 1,5 Metern (Markierung oder Sperrung von Armaturen).
14. In geschlossenen Räumen ist, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Stellplätze, Campingplätze etc. sind so zu besetzen, dass durch eine deutliche Abtrennung der nötige Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
15. Auf öffentlich zugänglichen Bereichen des Geländes sind Sitzmöglichkeiten im Hinblick auf die Wahrung des Abstandes abzusperren oder ausdünnen.
16. Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
17. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, die nicht aus dem eigenen/gemieteten Hausstand sind, sind nach Gebrauch/Abreise mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
18. Abstandsmarkierungen, Trennung von Verkehrswegen, Abstände zwischen Sitzmöbeln etc.) sicherzustellen, dass zwischen allen Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Abstände zwischen Betreuern und Teilnehmern bei Gruppenaktionen etc.. Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindest-abstands nicht sicherzustellen ist, ist von den Betreuern des Camps unter Nutzung des Teilnehmerbedingungen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Teilnehmer anzuordnen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO sind dabei zuzulassen.

19. Die Zimmerreinigung/Zeltreinigung sollte bei kürzeren Aufenthalten nur nach Abreisen erfolgen. Sowohl in Zimmern wie in den Gemeinflächen sind alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische und (ggf.) Polster nach Gebrauch / Abreise bzw. in regelmäßigen Abständen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
20. Allgemein zugängliche Sanitärräume sind mind. zweimal täglich zu reinigen, dazu gehört auch die sichere Abfallentsorgung. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. In Sanitärräumen zur gemeinsamen Nutzung, Gemeinschafts- und Pausenräumen, die von Gästen wie auch den Beschäftigten genutzt werden (Ferienwohnungen und Ferienhäuser ausgenommen), sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (Sanitärräume mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
21. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden
22. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn ein ausreichender Abstand nicht gewahrt werden kann. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
23. Nach Abreise der Teilnehmer sind in allen von diesen individuell genutzten Räumen die Flächen und Räume mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung für Arbeitsflächen etc..
24. Alle sonstigen Materialien (Küchenutensilien etc.) sind nach jedem Gebrauch ordnungsgemäß mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
25. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. 1 Personen aus einer Familie oder maximal zwei häuslichen Gemeinschaften
26. Die Betreuer werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Teilnehmer werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. und zu Beginn der Freizeit über die einzuhaltenden Regeln informiert.